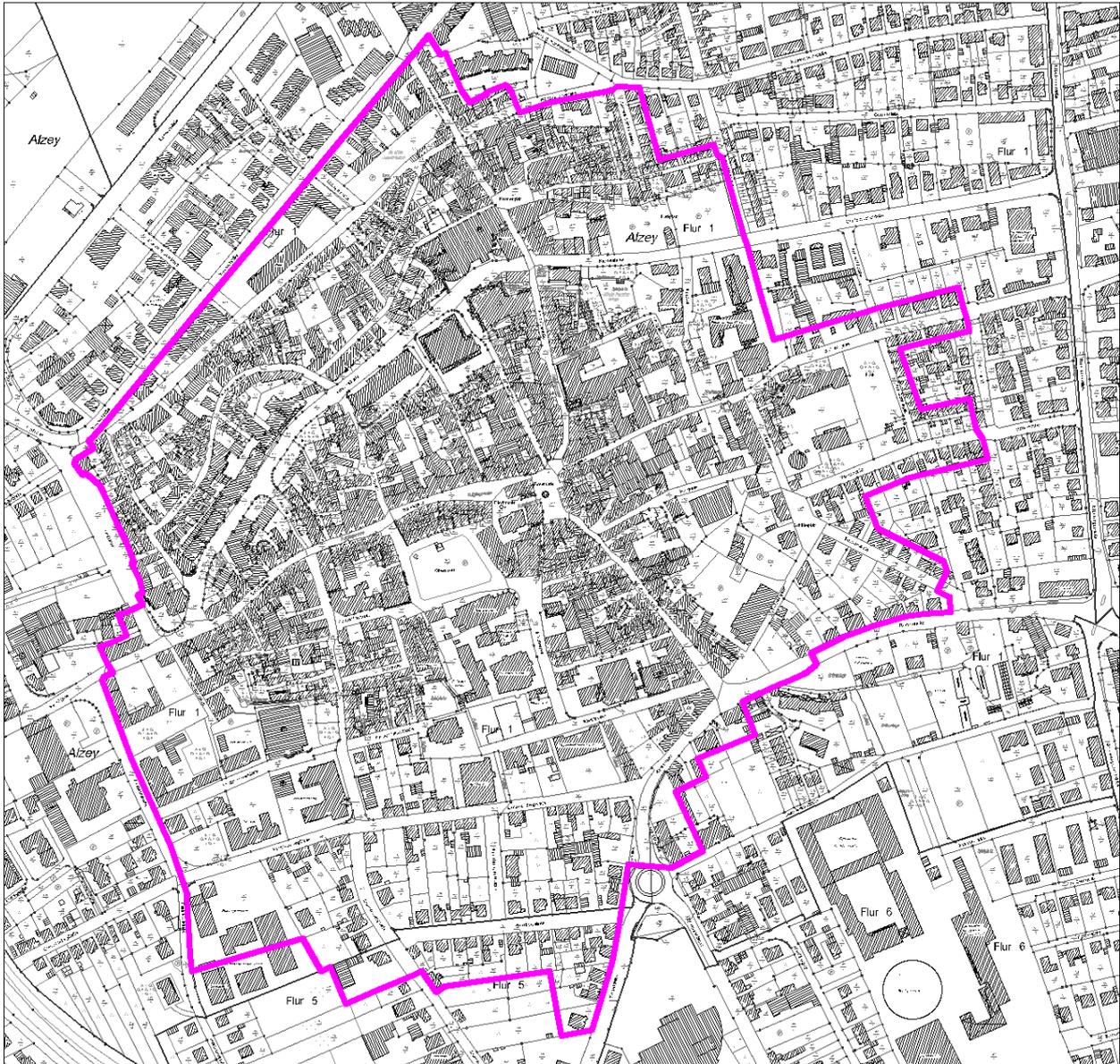


BEKANTMACHUNG

Gestaltungssatzung zur Bewahrung des historisch gewachsenen Stadtbildes für die Innenstadt von Alzey



Beschluss zur 1. Änderung der Satzung für eine neue Regelung zur Anbringung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern

Der Rat der Stadt Alzey hat am 11. April 2022 gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 und 7 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde die 1. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen.

Die Gestaltungssatzung gilt für den historisch gewachsenen Kernbereich der Stadt Alzey. Der Geltungsbereich der Satzung bleibt unverändert und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziel der Änderungssatzung ist, die bisherige Regelung des § 6.4 für die Anbringung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern zu öffnen. Deshalb werden die Anforderungen für das Anbringen dieser Anlagen auf den Dächern im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung genau festgelegt, damit sie unter den genannten Voraussetzungen zulässig sind.

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung tritt mit am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird im Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Alzey, Rathaus, Ernst-Ludwig-Straße 42, Etage 5 während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Gestaltungssatzung unter „www.alzey.de/deutsch/ortsrecht“ einzusehen bzw. herunterzuladen.

Hinweise:

§ 24 Abs. 6 GemO

Gemäß der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Alzey unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alzey, den 29. April 2022
Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt

gez. Christoph Burkhard
Bürgermeister